

**Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im
Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur
Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ der Gemeinde
Südharz für den Ortsteil Stadt Stolberg (Harz)**

1. Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1.1. Die Gemeinde Südharz gewährt für ihren Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) nach Maßgabe der Landesregierung über das Landesverwaltungsamt eine Zuwendung für Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen an private Bauherren. Die Förderung soll mit öffentlichen Finanzierungshilfen aus dem Programm „Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme „Gesamt Altstadt“ erfolgen.

Die Vergabe beruht auf der Rechtsgrundlage:

- 1.1.2. des Sanierungsrechtes des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3636), insbesondere die §§ 136 bis 164, §§ 172 bis 179,
 - 1.1.3. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. Des MLV vom 25.11.2014 – 21-21201
 - 1.1.4. des Denkmalschutzgesetzes des LSA vom 21.10.1991 GVBl. LSA S. 368, geändert im GVBl. LSA 1992 S. 310, zul. geändert durch Art. 2 vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769; 801).
 - 1.1.5. der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen - Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55)
 - 1.1.6. der Erhaltungssatzung der Gemeinde Südharz über den Erhalt der städtebaulichen Eigenart des eingegrenzten Gebietes des Ortsteiles Stadt Stolberg (Harz) in der Fassung vom 06.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Südharz Nummer 5 am 21.03.2015
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zuständige Gremium ist legitimiert, über die Gewährung der Fördermittel und deren Höhe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel zu entscheiden.
- 1.3. Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Südharz.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden private Wohn- und Geschäftsgebäude, die im festgelegten Erhaltungsgebiet (Fördergebiet) liegen.

2.2. Zuwendungsfähig sind Ausgaben auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 unter Bezug auf Abschnitt C.

2.3. Es werden nur Vorhaben gefördert, die durch die Untere Denkmalschutzbehörde die Genehmigung dafür erhalten haben und förderungsfähig sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von privaten und gewerblichen Wohn- und Geschäftsgebäuden im OT Stadt Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz, welche ihre Grundstücke im genehmigten Erhaltungsgebiet / Fördergebiet und die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde haben.

3.2. Die Eigentümer müssen nicht Bürger der Gemeinde Südharz OT Stadt Stolberg (Harz) sein.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von pauschale Zuschüssen gewährt.

4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

4.3. Die Zuwendungshöhe kann bis zu maximal 80 % des Kostenerstattungsbetrages bei umfassender Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (siehe MBL LSA, Anlage 10, Pkt. 1.3 i.V.m. 2.2). bzw. pauschal bis zu maximal 40 % der anerkannten Gesamtkosten bei Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle gewährt werden.

4.3.1. Zur Auszahlung kommen maximal 80 bzw. maximal 40 % der tatsächlich angefallenen, förderungsfähigen Kosten unter Beachtung des Pkt. 4.3.

5. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

5.1. Die Zuwendungen sind ausschließlich an das laufende Haushaltsjahr (bezogen auf den Eingang der Antragstellung) gebunden. Unvollständig eingereichte Anträge oder Anträge mit ungültigen Unterlagen werden bis zur Vervollständigung nicht bearbeitet oder können abgelehnt werden. Eingehende Anträge werden grundsätzlich als für das laufende Haushaltsjahr gestellt betrachtet.

5.2. Voraussetzung für die Zuwendung ist das Einreichen des geltenden Förderantrages der geplanten Maßnahme beim Bauamt der Gemeinde Südharz, einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung von der Unteren Denkmalschutzbehörde, welche darin Maßnahmen schriftlich

bestätigt und entsprechende Auflagen erteilt. Zusätzliche Auflagen können durch die Gemeinde Südharz erteilt werden. Weiterhin sind dem Antrag drei vergleichbare Kostenvoranschläge für Baukosten je Fachlos mit Angabe der Masse * Einheitspreis, für Baunebenkosten jeweils drei Kostenvoranschläge mit Honorarermittlung nach HOAI, Bilddokumentation (mind. Fotos vor der Durchführung der Maßnahme und nach Abschluss), Beschreibung der Maßnahme / Leistung, Ausführungszeitraum, Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung und ein Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, nicht älter als 6 Monate) beizufügen. Es sind nur Originalunterlagen einzureichen.

Das gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zuständige Gremium legt fest, ob eine Förderung und in welcher Höhe sie erfolgt. Danach erfolgt die Benachrichtigung an den Antragsteller und erst dann kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Es besteht die Möglichkeit vor Genehmigung der Maßnahme einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Ein ungenehmigter vorzeitiger Beginn der Maßnahme schließt eine Förderung aus.

- 5.2.1. Anträge eines Zuschusses für Bauvorhaben im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“, sind bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
- 5.2.2. Ein für das Haushaltsjahr beantragter und bewilligter Zuschuss muss im Laufe desselben Haushaltsjahres abgerechnet werden. Die dazu notwendigen Rechnungsunterlagen sind nach Pkt. 6.3. einzureichen. Mit der Einreichung der Abrechnungsunterlagen muss die bewilligte Maßnahme abgeschlossen sein.
- 5.3. Der Bewilligungsbescheid ersetzt keinen Bauantrag, soweit er für die vorgesehene Maßnahme erforderlich ist.
- 5.4. Es ist nicht möglich, bei Selbstaussführung der baulichen Leistungen Materialeinsatz zu fördern (siehe Pkt. 2.4).
- 5.5. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass bei Antragstellung keine offenstehenden finanziellen oder anderen Forderungen seitens der Gemeinde Südharz an den Antragsteller bestehen. Sollten diese dennoch bestehen, werden die Fördermittel entsprechend gegengerechnet.
- 5.6. Antragsteller von Zuwendungen aus dem „Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz“ sind von der Förderung auszuschließen, sofern sie gegen die Bestimmungen der geltenden Erhaltungssatzung verstoßen insbesondere auf ihrem Grundstück den Erhalt des Denkmalcharakters und des Ortsbildes schädigende Anlagen errichten oder betreiben. Dazu gehören z. B. die nachfolgend aufgeführten Tatbestände.

Förderausschlussgründe sind u.a. die Errichtung oder Betreibung nachfolgend aufgeführter Anlagen auf dem zu fördernden Grundstück:

- ☞ Satelliten-Empfangsanlagen für TV-Programme,
- ☞ Sende- und Empfangsanlagen für globalen Funkverkehr,
- ☞ Solaranlagen zur WW-Erzeugung (Heizungsunterstützung) +

- ☞ Photovoltaikanlagen,
- ☞ öffnungsschließende Elemente, wie Fenster, Türen, Tore aus Kunststoffen,
- ☞ Wohnraumfenster liegend in Dachflächen eingebaut,
- ☞ Dacheindeckungen aus Kunststoffelementen,
- ☞ sichtbare Schornsteinanlagen aus Edelstahl,
- ☞ Fehlen einer satzungsgerechten Hausnummerierung,
- ☞ Keine Einhaltung der Sauberhaltung des Grundstückes und Anlagen (Bachmauern) im öffentlichen Bereich,
- ☞ Verstöße gegen das Brandschutzgesetz.

6. Anweisung zum Verfahren

- 6.1.** Anträge zur Förderung von privaten Wohn- und Geschäftshäusern sind auf dem Antragsformular bei der

**Gemeinde Südharz
Hüttenhof 1
06536 Südharz
oder beim Sanierungsträger
DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
im Sanierungsbüro
Rathaus Stolberg
OT Stadt Stolberg
Markt 1
06536 Südharz**

einzureichen.

- 6.2.** Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Sanierungsträger / Gemeinde Südharz. Hierzu müssen vorher die Originalrechnungen und entsprechende Zahlungsbelege eingereicht werden.
- 6.3.** Die Auszahlung der Zuschüsse kann erst nach Einreichung folgender Unterlagen bei der

**Gemeinde Südharz
Hüttenhof 1
06536 Südharz
oder beim Sanierungsträger
DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
im Sanierungsbüro
Rathaus Stolberg
OT Stadt Stolberg
Markt 1**

06536 Südharz

erfolgen:

- * Originalrechnungen und eine Rechenkopie der beantragten Fördermaßnahme
Aufträge / Verträge und Nachtragsvereinbarungen
Nachweis Wettbewerb für Bau- und Baunebenkosten (mind. drei vergleichbare Angebote)
- * Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Quittung o.ä.) der Rechnungen mindestens in Höhe der abgerechneten förderrelevanten Kosten.

Die Zuschüsse dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Werden Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet, kommt es zur Rückforderung der ausgezahlten Fördermittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie mit den Durchführungsbestimmungen dazu tritt

am...*11.3.2020*.....in Kraft.

Südharz, den *11.3.2020*


Rettig
Bürgermeister

**Durchführungsbestimmungen zur „Privaten Förderung“ von
Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms
„Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung
historischer Stadtkerne“ der Gemeinde Südharz für den Ortsteil
Stadt Stolberg (Harz)**

1. Die Ausgabe der erforderlichen Antragsformulare erfolgt beim

**Bauamt der Gemeinde Südharz
OT Rottleberode
Hüttenhof 1,
06536 Südharz
oder beim Sanierungsträger
DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
im Sanierungsbüro
Rathaus Stolberg
OT Stadt Stolberg
Markt 1
06536 Südharz**

Das Antragsformular ist auch im Internet abrufbar, unter www.gemeinde-suedharz.de unter der Rubrik Verwaltung; Formulare.

Das für die denkmalrechtliche Genehmigung zu verwendende Formular senden Sie ausgefüllt zur Anfertigung einer Stellungnahme an den

**Landkreis Mansfeld-Südharz
Untere Denkmalschutzbehörde
Rudolf- Breitscheid- Str. 20- 22
06526 Sangerhausen**

Die bearbeitende Stelle erteilt Ihnen entsprechende Auflagen, nach denen Sie dann die drei benötigten Kostenvoranschläge einholen können.

2. Diese Kostenvoranschläge mit der denkmalrechtlichen Stellungnahme (**bitte Originale einreichen!**) von der Unteren Denkmalschutzbehörde geben Sie bitte zusammen mit dem von Ihnen ausgefülltem Antrag für einen Zuschuss für Bauvorhaben im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzprogramms bei der unter Nr. 1 aufgeführten Adresse ab. Außerdem wird ein Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Grundbuch, nicht älter als 3 Jahre, ebenfalls Original) benötigt, welcher dem Antragsformular beizufügen ist. (Einreichung der Unterlagen siehe Punkt 5.2)
3. Nach Realisierung der Baumaßnahme sind die Rechnungen (Originale) und Zahlungsnachweise an die zuständige Stelle einzureichen:

**Bauamt der Gemeinde Südharz
OT Rottleberode
Hüttenhof 1,
06536 Südharz**

oder beim Sanierungsträger
**DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
im Sanierungsbüro
Rathaus Stolberg
OT Stadt Stolberg
Markt 1
06536 Südharz**

Eine Abnahme der durchgeführten Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Südharz bzw. den Sanierungsträger, gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sind keine Beanstandungen, kommt es zur Auszahlung der Fördermittel.

Hinweis - Mit Einreichung der bezahlten Originalrechnungen ist ein entsprechender Zahlungsnachweis vorzulegen. Nur bei vorliegendem Zahlungsnachweis kann eine Auszahlung der Fördermittel erfolgen.

Wichtig sind vollständig eingereichte Unterlagen! Nicht vollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet!